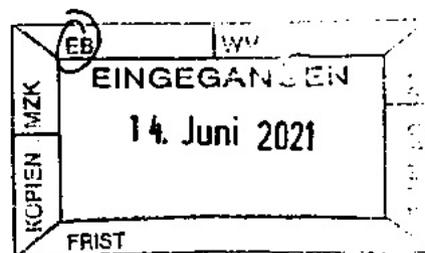


Beglaubigte Abschrift



## Verwaltungsgericht Osnabrück

Im Namen des Volkes

### Urteil

5 A 804/19

In der Verwaltungsrechtssache

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwalt Ralf Albrecht,  
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück - ■■■/21 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg - ■■■-475 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht (Drittstaat - Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juni 2021 durch den Richter am Verwaltungsgericht ■■■ als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 16.08.2019 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

## **Tatbestand**

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige. Sie reiste am 07.03.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo sie am 27.03.2014 einen Asylantrag stellte.

Bei einem Abgleich der sogenannten Eurodac-Datenbank erhielt die Beklagte Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates. Auf ein Informationersuchen teilten die bulgarischen Behörden mit Schreiben vom 24.06.2014 mit, dass die Klägerin bereits am 10.12.2013 in Bulgarien den subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen hat. Die Klägerin bestätigte gegenüber der Beklagten, in Bulgarien Schutz zuerkannt bekommen zu haben.

Durch Bescheid vom 03.03.2015 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin als unzulässig ab und forderte sie auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Bulgarien an. Auf eine hiergegen gerichtete Klage hob das Verwaltungsgericht Osnabrück durch Urteil vom 12.01.2016 den angefochtenen Bescheid auf (5 A 165/15).

Am 17.10.2016 wurde die Klägerin zur Zulässigkeit des Asylantrages angehört. Hierbei gab sie an, in Bulgarien subsidiären Schutz erhalten zu haben. Nach Bulgarien wolle sie nicht zurück. Sie sei dort krank geworden und könne dort nicht zur Schule gehen. Nachdem sie den Aufenthaltstitel bekommen hätten, hätten sie das Camp verlassen und selber für ihr Leben aufkommen müssen. Das Problem sei, dass man dort nicht arbeiten könne. Im Verwaltungsverfahren trug sie weiter vor, dass sie erkrankt sei und eine kontinuierlichen intensiven medizinischen Betreuung benötige. Hierzu legte sie eine ärztliche Bescheinigung vom [REDACTED] 2017 vor.

Durch Bescheid vom 16.08.2019 lehnte die Beklagte den Asylantrag der Klägerin erneut als unzulässig ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Beklagte forderte die Klägerin auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte die Abschiebung nach Bulgarien an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG befristete die Beklagte auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung und setzte gleichzeitig die Vollziehung der Abschiebungsandrohung aus.

Gegen diese Ablehnung hat die Klägerin am 03.09.2019 Klage erhoben. In der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin an, sie habe eine [REDACTED] 2020 geborene Tochter. Mit dem Vater des Kindes sei sie traditionell verheiratet. Sie lebe nicht mit ihm zusammen, sie sähen sich aber mehrmals pro Woche und an den Wochenenden.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 16.08.2019 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Der Ablehnung des Asylantrages als unzulässig ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§113 Abs. 1 VwGO).

Die Ablehnung des Asylantrages als unzulässig (Ziff. 1 d. Bescheides) beruht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz gewährt hat. Die Klägerin hat in Bulgarien bereits internationalen Schutz erhalten. Unerheblich ist, ob das bulgarische Asylsystem zum Zeitpunkt der Entscheidung unter Umständen systemische Mängel aufwies (EuGH, Urte. v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, Ibrahim u.a., juris).

Unzulässig ist eine Ablehnung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG aber dann, wenn der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat, der bereits internationalen Schutz zuerkannt hat, der Gefahr ausgesetzt wäre, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in diesem Mitgliedstaat als international Schutzberechtigten erwarten würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK, bzw. Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu erfahren (EuGH, Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 und C-541/17, juris).

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind Art. 4 GrCH bzw. Art. 3 EMRK dahingehend auszulegen, dass diese Vorschriften der Überstellung einer Person, die internationalen Schutz beantragt hat, nicht entgegensteht, es sei denn, das mit einem Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung befassende Gericht stellt auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte fest, dass für diesen Antragsteller aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem Zielstaat erwarten, das ernsthafte Risiko besteht, eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GrCH zu erfahren, weil er sich im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände (EuGH, Urte. v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, Ibrahim u.a., juris, Rn. 101).

Die zu der Annahme eines solchen Risikos führenden Schwachstellen in dem betreffenden Mitgliedstaat erfordern eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit, die auch bei anerkannten Schutzberechtigten nur dann erreicht wäre, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und ihre physische und psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urte. v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, Ibrahim u.a., juris, Rn. 89f.). Der Umstand, dass die Formen familiärer Solidarität, die Angehörige des normalerweise für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständigen Mitgliedstaats in Anspruch nehmen, um diesen Mängeln des Sozialsystems des Mitgliedstaats zu begegnen, bei den Personen, denen in diesem Mitgliedstaat internationaler Schutz zuerkannt worden ist, im allgemeinen fehlen, ist keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass sich eine Person im Fall ihrer Überstellung in diesem Mitgliedstaat in einer Situation extremer materieller Not befände (EuGH, Urte. v. 19.3.2019 - C-163/17 -, juris, Rn. 94). Jedenfalls kann der bloße Umstand, dass im ersuchenden Mitgliedstaat die Sozialhilfeleistungen und/oder die Lebensverhältnisse günstiger sind als in dem bereits subsidiären Schutz gewährenden Mitgliedstaat, nicht die Schlussfolgerung stützen, dass die betreffende Person im Fall ihrer Überstellung in den zuletzt genannten Mitgliedstaat tatsächlich der Gefahr ausgesetzt wäre, eine gegen Art. 4 GRCh verstoßene Behandlung zu erfahren (EuGH, Urte. v. 19.3.2019 - C-297/17, C-318/17, C-319/17 -, Ibrahim u.a., juris, Rn. 93).

Auf die konkrete Umsetzung Art. 20 ff der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (AnerkennungsRL), wie z.B. die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen, Integrationsmaßnahmen, Ausstellung von Reiseausweisen etc., kommt es nach dieser Rechtsprechung nicht an. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsprechung übernommen (Urt. v. 20.05.2020 - 1 C 34/19 -, juris).

Bei der Prognose, ob der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien eine Verletzung droht, ist zu unterstellen, dass die Kernfamilie als Familienverband in den Zielstaat zurückkehrt (BVerwG, Urteil vom 8.9.1992 - 9 C 8/91 -, juris; Urt. v. 4.7.2019 - 1 C 45/18 -, juris). In den Blick zu nehmen sind daher neben der Klägerin auch ihre 15 Monate alte Tochter und ihr Lebensgefährte.

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klägerin eine Verletzung von Art. 4 GrCH, bzw. Art. 3 EMRK im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien zu befürchten.

Die Lage anerkannt Schutzberechtigter stellt sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel wie folgt dar:

International Schutzberechtigte haben in Bulgarien per Gesetz einen Anspruch auf Sozialhilfe. Bulgarien gewährt ihnen Sozialhilfeleistungen unter denselben Bedingungen und nach demselben Verfahren wie bulgarischen Staatsbürgern (Auskunft der Frau PhD Dr. Valeria Ilareva vom 27. August 2015 an den VGH Baden-Württemberg, zu Frage 3; Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart, zu Frage 2).

International Schutzberechtigte haben auch Zugang zum bulgarischen Gesundheitssystem. Die Versicherung im nationalen Gesundheitssystem ist grundsätzlich auch für international Schutzberechtigte zugänglich. Voraussetzung ist - wie bei bulgarischen Staatsangehörigen - die Zahlung eines monatlichen Beitrags. Im Übrigen ist nach den vorliegenden Erkenntnissen auch beim Fehlen einer Krankenversicherung die gemäß Art. 3 EMRK gebotene medizinische Notfallversorgung gegeben (vgl. Auskunft der Frau PhD Dr. Valeria Ilareva vom 27. August 2015 an den VGH Baden-Württemberg, zu Frage 5).

Die Kammer geht davon aus, dass sich die allgemeinen Lebensbedingungen für international Schutzberechtigte in Bulgarien zwar nach wie vor als schwierig darstellen. Bulgarien verfügt - im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland - über kein ausdifferenziertes Sozialsystem, sondern ist durch eigenverantwortliches Verhalten jedes Einzelnen geprägt. Dementsprechend muss der jeweilige Schutzberechtigte grundsätzlich in der Lage sein, sich den unbestreitbar schwierigen Bedingungen zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative selbst für seine Unterbringung und seinen Lebensunterhalt zu sorgen (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 14. November 2016 - 12 K 5984/16.A, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 2. September 2015 - 9 A 399/14 -, juris, Rdn. 46).

Dem steht nicht entgegen, dass international Schutzberechtigte für die Durchsetzung der nach der nationalen Gesetzeslage bestehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen erhebliche Hürden zu überwinden haben.

So ist Voraussetzung für den Zugang zu staatlicher Unterstützung, dass der Nachweis über eine Unterkunft erbracht wird. Dieser Nachweis ist nur schwer zu erbringen, da es für international Schutzberechtigte schwierig ist, eine Unterkunft zu finden.

International Schutzberechtigte konnten im Jahr 2015 in kommunalen Obdachlosenunterkünften oder Sozialwohnungen kein Obdach finden, weil hierfür mindestens ein Familienmitglied die bulgarische Staatsangehörigkeit besitzen musste. Die einzig verbleibende Möglichkeit war, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Unterstützung bei der Wohnungssuche erhielt nur ein verschwindend geringer Teil (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 23. Juli 2015 an das VG Stuttgart, zu Frage 2).

Aktuell haben allerdings ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Potsdam vom 16.1.2019 anerkannte Schutzberechtigte 6 Monate lang Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung für eine Unterkunft. Bei nicht sofortigem Erhalt dieser Unterstützung besteht für sie die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, um weiterhin in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben. Sozialwohnungen gibt es danach allerdings nur wenige. Auf diese dürfen sich anerkannte Flüchtlinge ebenso wie bulgarische Staatsangehörige bewerben. Wenn sie keine Unterbringungsmöglichkeit in einer staatlichen Unterkunft mehr haben, müssen Sie sich selbständig um Wohnraum bemühen. Dabei erhalten Sie Hilfe von Nichtregierungsorganisationen. Wegen der niedrigen Zahl von in Bulgarien verweilenden Flüchtlingen sorgte die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen dafür, dass es in Bulgarien kaum obdachlose Flüchtlinge gibt.

Zu den ohnehin bestehenden administrativen Hürden kommen allerdings regelmäßig Schwierigkeiten aufgrund fehlender Kenntnisse der bulgarischen Sprache, wobei lediglich in den Aufnahmezentren für Asylbewerber Sprachkurse angeboten werden (vgl. Auskunft der Frau PhD Dr. Valeria Ilareva vom 27. August 2015 an den VGH Baden-Württemberg, zu Frage 7).

Diese Hürden können in Einzelfällen aber durch Hilfe aus der Zivilgesellschaft oder Unterstützung z.B. durch andere Flüchtlinge überwunden werden. Das bulgarische Recht sieht zudem Rechtsschutzmöglichkeiten vor (vgl. Auskunft der Frau PhD Dr. Valeria Ilareva vom 27. August 2015 an den VGH Baden-Württemberg, zu Frage 6).

Grundsätzlich ist es auch zumutbar, Rechte in Bulgarien notfalls mithilfe eines bulgarischen Rechtsbeistands oder der Unterstützung der in Bulgarien tätigen Flüchtlingsorganisationen durchzusetzen - auch vor den dortigen Gerichten.

Grundsätzlich wird auch durch einen unzureichenden Zugang zum Arbeitsmarkt in Bulgarien der Schutzbereich von Art. 3 EMRK nicht berührt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 19. Mai 2016 - 13 A 1490/13.A -, juris, Rdn. 133). Diese Schwierigkeiten (fehlende Sprachkurse und daraus resultierende Integrationsprobleme) betreffen allerdings die konkrete Umsetzung der AnerkennungsRL, es ist allerdings, ausweislich der o.a. Entscheidung des EuGH unerheblich, dass Bulgarien diese Richtlinie nur teilweise umgesetzt hat.

Die Kammer geht daher zwar nach wie vor davon aus, dass anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, die erwerbsfähig sind, in Bulgarien grundsätzlich keine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Bulgarien droht. Diese sind vielmehr darauf zu verweisen, dass sie sich trotz der unbestreitbar schwierigen Bedingungen diesen stellen müssen und durch eine hohe eigene Initiative selbst für ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt sorgen müssen (vgl. Urteil der Kammer vom 2.9.2019 - 5 A 1163/18 -, juris).

Im vorliegenden Fall einer Familie mit einem Kleinkind geht das Gericht jedoch davon aus, dass der Schutzbereich des Art. 3 EMRK im Falle einer Überstellung nach Bulgarien verletzt sein wird. Die Klägerin und ihr Lebensgefährte werden erhebliche Schwierigkeiten haben, eine für Kinder geeignete Unterkunft zu finden. Auch durch überobligatorische Anstrengungen wird es ihnen angesichts der oben dargestellten Erkenntnislage nicht gelingen, durch eigene Erwerbstätigkeit einen angemessenen Lebensunterhalt sicherzustellen. Dies gilt umso mehr als dass ein Elternteil aufgrund des Alters der Tochter und damit verbundenen Betreuungsaufwandes einer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können. Unterstützungsleistungen durch staatliche oder nichtstaatliche

Strukturen, die diese Defizite auffangen, stehen nicht mit Sicherheit zur Verfügung. Die Unzulässigkeitsentscheidung (Ziff. 1 d. Bescheides) ist daher aufzuheben.

Die weiteren Entscheidungen der Beklagten (Ziff. 2-4 des Bescheides) können nach der Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidungen keinen Bestand mehr haben und sind ebenfalls aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,  
Hakenstraße 15,  
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. § 55 a VwGO i. V. m. Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Beglaubigt  
Osnabrück, 14.06.2021

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

